

Fachtagung zur „Zukunft des Straßenausbaubeitragsrechts in Thüringen“

17. März 2010

Thüringer Landtag

Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag in
Zusammenarbeit mit der Bürgerallianz Thüringen e.V.

Gesetzentwurf zur Abschaffung der Beiträge

Ziele des Gesetzgebungsverfahrens:

- Gesetzesvereinfachung
- Überwindung eines überholten Finanzierungssystems für die anteilige Finanzierung kommunaler Investitionen (Instrument des 19. Jh.)
- Stärkung der Transparenz und Akzeptanz bei der anteiligen Refinanzierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen
- konsequente Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes
- anteilige Finanzierung von Investitionen in Abhängigkeit der Inanspruchnahme
- Entlastung der Widerspruchsbehörden und der Verwaltungsgerichte durch den Rückgang von Rechtsmittelverfahren

Änderungsvorschlag - Infrastrukturabgabe -

§ 7 ThürKAG wird wie folgt neu gefasst:

Infrastrukturabgabe

- (1) Gemeinden dürfen im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit für Investitionen des grundhaften Ausbaus von Verkehrsanlagen, die sich in der gemeindlichen Straßenbaulastträgerschaft befinden, eine Infrastrukturabgabe erheben. Ein Zwang zur Erhebung der Abgabe darf nicht ausgeübt werden. Die Erhebung einer Infrastrukturabgabe bedarf einer Satzung.
- (2) Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe dürfen maximal 50 Prozent der eigenen gemeindlichen Ausgaben für den grundhaften Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen im jeweiligen Haushaltsjahr betragen. Ausgaben, die dabei durch Dritte finanziert wurden, dürfen bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.
- (3) Erhebungsgrundlage für die Infrastrukturabgabe ist der Messbetrag der Grundsteuer A und B.
- (4) Die Höhe der Infrastrukturabgabe ist nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch Satzung festzulegen. Näheres ist in einer Verordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, zu regeln.
- (5) Für Grundstücke, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Straßenausbaubeitrag nach §§ 7 und 7(a) festgesetzt ist, erfolgt eine Verrechnung der Infrastrukturabgabe in einem Zeitraum von höchstens 20 Jahren. Die Verrechnung entfällt, wenn nach § 21a Abs. 4b die Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden.

Änderungsvorschlag - wiederkehrende Beiträge -

§ 7a ThürKAG wird aufgehoben

17.03.10

F. Kuschel, D. Köbel, S. Bilay

Änderungsvorschlag - Stundung und Zinsbeihilfe -

7b ThürKAG wird wie folgt neu gefasst:

Stundung und Zinsbeihilfe für die Infrastrukturabgabe nach § 7

Übersteigt die Forderung aus der jährlichen Infrastrukturabgabe nach § 7 für den Abgabenschuldner mehr als 1.000 Euro, ist dieser übersteigende Betrag auf Antrag zu stunden. Die Stundung erfolgt zinslos. Das Land erstattet den Gemeinden die Zinsausfälle. Näheres ist durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, zu regeln.

Änderungsvorschlag - angemessene Gebühren -

in § 12 werden neue Abs. 5a und 5b ThürKAG eingefügt:

- (5a) Bei der Gebührenkalkulation für abwassertechnische Anlagen ist nach den Grundsätzen des Abs. 1 eine Differenzierung nach dem Grad des Anschlusses vorzunehmen. Zudem ist die Abwassergebühr unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abwasserbeiträge zu differenzieren. Für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag gezahlt wurde, ist die Abwassergebühr um den jährlichen prozentualen Auflösungssatz der aus Abwasserbeiträgen gebildeten Bilanzrücklage zu mindern.
- (5b) Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium bestimmt in einer vom Landtag zustimmungspflichtigen Verordnung Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren. In der Verordnung sind Maßnahmen zu bestimmen, die sichern, dass die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in einem Zeitraum von maximal vier Jahren die bestimmten Angemessenheitsgrenzen für die Gebührenhöhen einhalten.

Änderungsvorschlag - Beteiligung -

§ 13 ThürKAG wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abgabepflichtigen nach §§ 7 und 12 sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnungen, die Planungsunterlagen, Satzungen sowie die weiteren Unterlagen einzusehen. Sie können damit auch Beauftragte betrauen.
- (2) Wollen Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände Maßnahmen realisieren, die nach §§ 7 und 12 abgabepflichtig sind, machen sie das unverzüglich öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auch mitzuteilen, in welcher Höhe mit der Erhebung von Abgaben zu rechnen ist und wie die Verteilung auf die Abgabepflichtigen erfolgt.
- (3) Die Abgabepflichtigen können zu den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen Anregungen vortragen, die abzuwägen sind. Die Abwägung ist vor der Ausschreibung der Maßnahme abzuschließen. Die Ergebnisse der Abwägung sind umgehend öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Zur Umsetzung der Abs. 1 bis 3 können öffentliche Einwohnerversammlungen nach § 15 ThürKO durchgeführt werden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn die abgabepflichtigen Aufgaben nach §§ 7 und 12 durch kommunale Unternehmen oder beauftragte Dritte wahrgenommen werden.

Änderungsvorschlag - Übergangsregelungen -

§ 21a ThürKAG Übergangsbestimmungen

folgender neuer Abs. 2a wird eingefügt:

- (2a) Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Satzungsrecht an diese gesetzlichen Neuregelungen anzupassen.

folgende neue Abs. 4a und 4b ThürKAG werden eingefügt:

- (4a) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits festgesetzt aber noch nicht gezahlt wurden, werden gestundet. Die Gebührenregelungen nach § 12 Abs. 5a kommen zu Anwendung.
- (4b) Gemeinden werden ermächtigt, bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückzuerstatten. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land besteht nicht.

Änderungsvorschlag

- besondere Entgelte, Abgabenbelastungsverzeichnis -

folgender neuer § 54 Abs. 2a ThürKO wird eingefügt:

(2a) Zu den besonderen Entgelten nach Abs. 2 Nr. 1 zählen nicht Ausbaubeiträge, soweit diese auf Grundlage dieses Gesetzes zu erheben wären. Bei der Festsetzung besonderer Entgelte ist die wirtschaftliche Leistungskraft und die soziale Situation der Abgabenschuldner zu berücksichtigen. Hierzu haben die Landesregierung und die Kommunen jährlich zum 30. September ein Abgabenbelastungsverzeichnis zu veröffentlichen. Bestandteil des Verzeichnisses sind Angemessenheitsgrenzen für spezielle Entgelte.

Änderungsvorschlag - Finanzausgleich -

folgender neuer § 3 Abs. 3a ThürFAG wird eingefügt:

(3a) Zu den kommunalen Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung gehören auch die Kosten für den grundhaften Ausbau gemeindlicher Verkehrseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Erhebung der Infrastrukturabgabe nach § 7 ThürKAG.

Kosten

1. Abschaffung Straßenausbaubeiträge/Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer Infrastrukturabgabe

30 Mio. EUR jährlich für das Land

30 Mio. EUR jährlich für die Gemeinden, wenn diese keine Infrastrukturabgabe erheben

2. Abwasser

aufkommensneutral

3. Satzungsumstellung

allgemeine Kosten

4. Kosteneinsparung

Einsparung bei Zinsbeihilfe und Kosteneinsparung Privilegierung Abwasserbeiträge